

Tabelle

über alle Stempelgebühren, welche seit 1. Jänner 1818 in Conv. Münze oder Banknoten zu entrichten sind.

	der erste Bogen		Einlage Bogen.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Urkunden von 2 fl. oder einem noch geringern Betrage sind stämpelfrei.				
Urkunden v. mehr als 2 bis 20 fl.		3		3
20 » 50 »		6		3
50 » 125 »		15		3
125 » 250 »		30		3
250 » 500 »	1			3
500 » 1000 »	2			6
1000 » 2000 »	4			15
2000 » 4000 »	7			30
4000 » 8000 »	10		1	
8000 » 16000 »	20		2	
16000 » 32000 »	40		4	
32000 » 64000 »	80		7	
Für jeden Betrag, der 64,000 fl. übersteigt, ohne Unterschied .	100		10	
Die inländischen Wechsel-Briefe, Affegni und andere dergleichen, dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, trifft bei dem Betrage bis 100 fl. der Stämpel der 2. Classe mit .			6	
Und für alle höheren Summen der 3. Classe mit			15	
Wechsel-Proteste ohne Ausnahme mit	1			

	der erste Bogen.		Eintag: Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Jeder Bogen, oder 2 Blätter der Hauptbücher:				
Bei Großhändlern, Niederlegern, Bankiers und Landes-Fabriken erhält den Stämpel von . .			15	
Bei andern Handelsleuten in der Residenz- und allen Haupt- und anderen Städten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme in der Residenzstadt Wien und in den Hauptstädten einer jeden Provinz von			6	
Die Bücher der Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie auch alle Handelsleute oder Krämer außer den Städten auf dem platten Lande			3	